

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	03.03.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zentraler Einzug der Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschulen (OGS)

Sachverhalt:

Der Schul- und Sportausschuss hat am 02.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Festsetzung der Elternbeiträge hat bis zu Beginn der letzten Ferienwoche der Sommerferien zu erfolgen.
2. Die Erhebung der Elternbeiträge sollte in Zukunft zentral erfolgen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, zu prüfen, durch wen die zentrale Erhebung der Elternbeiträge erfolgen - z.B. durch die Stadt, ein Inkasso-Unternehmen oder einen Trägerverein - und wie die Finanzierung geregelt werden kann.

Dazu gibt die Verwaltung den folgenden Sachstandsbericht und teilt die Absicht mit, den Elternbeitragsseinzug ab 01.08.2009 selbst zu übernehmen:

Zu 1.

Dieser Beschluss ist vor den Hintergrund hoher Bearbeitungsrückstände aus dem Jahr 2008 zu sehen. Diese Rückstände werden bis Ende April 2009 vollständig abgebaut sein. Dafür sind im Amt für Schule 1,5 Mitarbeiterinnen planmäßig und seit Oktober 2008 weitere 2,65 Mitarbeiterinnen überplanmäßig eingesetzt. Monatlich werden durchschnittlich 450 Fälle zum Abschluss gebracht.

Ab März 2009 gehen die Einkommensunterlagen für die Neuanmeldungen für das Schuljahr 2009/10 ein. Insgesamt ist mit etwa 1.500 Fällen zu rechnen.

Verwaltungsintern wird aktuell geprüft, ob und in welchem Umfang der Einsatz der überplanmäßigen (und inzwischen gut eingearbeiteten!) Mitarbeiterinnen ab 01.05.2009 verlängert werden kann, damit diese 1.500 neuen Fälle in den verbleibenden drei Monaten bis zum Ende der Sommerferien termingerecht bearbeitet werden können.

Ausgehend von den aktuellen Mitteilungen großer OGS-Träger wird sich die Zahl der Kinder im Offenen Ganztage im Schuljahr 2009/10 nochmals deutlich erhöhen und von derzeit etwa 4.000 auf bis zu **4.500** erhöhen. Vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses vom 31.01.2008 zum bedarfsgerechten weiteren Ausbau der OGS beabsichtigt die Verwaltung, diese Steigerung der Teilnehmerzahlen zuzulassen, sofern dies an den einzelnen Schulen räumlich möglich ist.

Verwaltungsintern ist zwischen dem Amt für Schule und dem Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen abgestimmt, dass ein Bestand von 4.500 Fällen für die Einkommensprüfung, Beitragsfestsetzung und den Beitragsseinzug(!) voraussichtlich 3 Stellen (mittlerer Dienst) erfordert. Dabei wird unterstellt, dass

- nicht jeder fortlaufende Fall in jedem (Schul-)Jahr neu, sondern nur stichprobenweise überprüft wird,
- die Zahlungspflichtigen Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen pflichtgemäß mitteilen und sehr arbeitsaufwändige Fälle rückwirkender Beitragsänderungen möglichst gering sind.

Die Zahl von 3 Stellen für 4.500 OGS-Fälle entspricht den derzeitigen Stellenverhältnissen im Jugendamt, Elternbeitragsfestsetzung und -erhebung für Kindertagesstätten usw. und soll für den Stellenplan 2010 des Amtes für Schule angemeldet werden. Bis dahin kann die Aufgabe mit überplanmäßigem Personaleinsatz im Amt für Schule sichergestellt werden.

Zu 2 und 3:

a) Die zentrale Erhebung der Elternbeiträge hat wegen der inzwischen hohen OGS-Teilnehmerzahlen unstrittig organisatorische Vorteile und führt vor allem dann zu Synergieeffekten, wenn Elternbeitragsprüfung, -festsetzung und -einzug in einer Hand liegen. Die Synergieeffekte ergeben sich insbesondere hinsichtlich des bisher recht aufwändigen Finanzausgleichs (OGS-Ausgleichsfonds) zwischen den Schulen mit unterschiedlich hohem Elternbeitragsaufkommen. Dieser Ausgleich ist ab Schuljahr 2009/2010 einfacher möglich, wenn alle Zahlungen und Zahlungsinformationen an einer Stelle eintreffen und nicht von zahlreichen Betreuungsträgern für 50 betroffene Schulen, z.T. mit rückwirkenden Änderungen, abgefragt werden müssen.

Rechtlich ermächtigt § 94 Gemeindeordnung NRW die Gemeinden, ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung erledigen zu lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet ist. Diese Ermächtigung gilt ausdrücklich nicht für die Zwangsvollstreckung.

b) Kein OGS-Träger hat die Bereitschaft erklärt, die Aufgabe des Elternbeitragseinzugs zentral zu übernehmen.

c) Die Verwaltung hat beschlussgemäß auch gewerbliche Anbieter (elf regional und überregional ansässige Inkasso-Unternehmen) angefragt und von acht Anbietern „Interessenbekundungen“ erhalten. Wirtschaftlich lassen sich diese Interessenbekundungen nur näherungsweise bewerten, weil alle Anbieter ihre genauen Konditionen erst bei einer konkreten Angebotsabgabe (im Rahmen einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung) nennen.

Allgemein zeigen alle angefragten Inkassounternehmen großes Interesse an der Übernahme kommunaler Kassenaufgaben, weil hier ein „zukunftsträchtiger Markt“ gesehen wird.

Aus folgenden Gründen kommt die Verwaltung, Amt für Schule, derzeit zum Ergebnis, die zentrale Erhebung der Elternbeiträge von der Verwaltung selbst (Amt für Schule und Stadtkasse) und nicht von einem Inkasso-Unternehmen durchzuführen:

- Die sich aus den Interessenbekundungen der Inkasso-Unternehmen ergebenden Informationen lassen nicht erkennen, dass im Falle einer Ausschreibung und Auftragsvergabe des Elternbeitragseinzugs an einen gewerblichen Dienstleister Kosteneinsparungen im Vergleich zu einer Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt selbst zu erzielen sind. Die - allerdings wenigen - konkreten Angaben bzw. Hinweise zur Kostenstruktur dieser Dienstleister lassen zurzeit eher den gegenteiligen Schluss zu. Zu den genauen Kosten der einzelnen Dienstleistungen bieten die Inkasso-Unternehmen für den Fall einer Auftragserteilung Gespräche bzw. „Verhandlungen“ an, die vergaberechtlich jedoch bedenklich bzw. nicht zulässig sind.
- Bei den Elternbeiträgen für die OGS handelt es sich seit dem 01.08.2008 um öffentlich-rechtliche Gebühren, vorher waren es privatrechtliche Entgelte. Die Änderung erfolgte durch die politisch gewollte Zusammenfassung und weitgehende Vereinheitlichung der Elternbeiträge von OGS und Kindertagesstätten in einer Satzung. Die Zwangsvollstreckung von Gebühren kann nur durch die Stadtkasse erfolgen. Die Bearbeitung säumiger Zahlungsfälle kann somit

spätestens nach 2. erfolgloser Mahnung ohnehin nur in kommunaler Zuständigkeit fortgesetzt und müsste von einem beauftragten Inkasso-Unternehmen in die Verwaltung „zurückgeholt“ werden. Dadurch ergibt sich eine weitere Schnittstelle bei der Fallbearbeitung, die Aufwand verursacht und Fehlerquellen birgt. Das gilt selbst dann, wenn diese Schnittstelle mit EDV-Unterstützung bearbeitet wird, wobei dafür das geplante einheitliche städtische DV-Verfahren für OGS- und Kindergartengebühren (als Konsequenz einer gemeinsamen Satzung) bereits im Zusammenhang mit seiner unmittelbar bevorstehenden Einführung geändert werden müsste.

- Im Falle einer Beauftragung eines Inkasso-Unternehmens sind datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Der Dienstleister gewinnt zwangsläufig Informationen über persönliche Daten der Zahlungspflichtigen. Aus der Höhe der Elternbeiträge sind Rückschlüsse auf Einkommen möglich. Selbst bei entsprechender vertraglicher Regelung mit dem Dienstleister kann die Verwaltung nicht ohne Weiteres gewährleisten, dass dessen gewonnene Erkenntnisse nicht in anderen Arbeitszusammenhängen des Dienstleisters verwendet werden, zumal einige Inkasso-Unternehmen ausdrücklich damit werben, auf umfangreiche Datenbankinformationen über Schuldner zurückgreifen zu können. Sicherheitsregularien und Kontrollmechanismen müssten entwickelt und vereinbart werden. Selbst dann sind Einwendungen von Zahlungspflichtigen nicht auszuschließen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Zahlungspflichtigen mit der Weitergabe ihrer Daten an ein Inkasso-Unternehmen vorbehaltlos einverstanden sind oder sogar zustimmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beauftragung eines Inkasso-Unternehmens für den OGS-Elternbeitragseinzug keine erkennbaren Kostenvorteile für die Stadt Bielefeld bringt, jedoch erhebliche organisatorische und rechtliche Risiken birgt. Die Verwaltung bereitet deshalb eine Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt ab Schuljahr 2009/10 vor (d.h. ab 01.08.2009).

d) Durch die künftige Wahrnehmung des Elternbeitragseinzugs durch die Stadt entstehen Kosten in Form von Personalkosten im Amt für Schule für die Sachbearbeitung sowie verwaltungsintern zu verrechnende Servicekosten der Stadtkasse für den Aufwand der Debitorenbuchhaltung und die Zwangsvollstreckung.

Da die Zwangsvollstreckungskosten durch die zum 01.08.2008 erfolgte Umstellung der Elternbeiträge in „Gebühren“ ohnehin stets von der Stadt zu tragen sind, können diese Kosten nicht als „Mehraufwand“ aus Anlass der Zentralisierung des Elternbeitragseinzuges charakterisiert werden (nachrichtlich: der Aufwand für die Zwangsvollstreckung von OGS-Elternbeiträgen durch die Stadtkasse kann anhand der Erfahrungen bei Kindertagesstättengebühren auf etwa 1.800 zu vollstreckende Fälligkeiten á 29 Euro Verrechnungspreis der Stadtkasse, in Summe somit rd. 50.000 Euro jährlich, prognostiziert werden).

Für die Abwicklung des Elternbeitragseinzugs im Amt für Schule ist etwa 0,7 Stelle (von insgesamt drei benötigten Stellen - siehe oben unter Ziff. 1 - für die gesamte Elternbeitragsbearbeitung) erforderlich. Dieser Aufwand ist im Vergleich zu Berechnungen der Verwaltung aus dem Jahr 2004 relativ geringer, weil inzwischen durch verschiedene neue OGS-Beitragsbefreiungsregelungen viele Eltern real nicht zahlungspflichtig sind. Von zukünftig etwa 4.500 Kindern in der OGS dürften die Eltern von voraussichtlich max. 2.500 Kindern zahlungspflichtig sein.

Für 0,7 Planstelle (A 8, mittlerer Dienst) entstehen Personal- und Sachkosten von etwa 43.000 Euro jährlich. Die Debitorenbuchhaltung der Stadtkasse für 2.500 Fälle kostet etwa 10.500 Euro jährlich.

Die Gesamtkosten eines zentralen Elternbeitragsseinzugs durch die Stadt werden somit auf 53.500 Euro, gerundet 55.000 Euro, jährlich beziffert. Wie oben ausgeführt, sind die Kosten der Zwangsvollstreckung darin nicht enthalten.

e) Eine haushaltsneutrale Finanzierung dieser Kosten von etwa 55.000 Euro ist möglich, indem die kommunale Mitfinanzierung der OGS (gemäß Satzung garantierte 46 Euro monatlich je Kind unter Anrechnung der Elternbeiträge, ggf. + Fondausschüttung) um einen Euro monatlich auf 45

Euro reduziert würde. Eine Satzungsänderung zum 01.08.2009 ist dann erforderlich.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine solche Kürzung die Finanzierung der OGS in Bielefeld im interkommunalen Vergleich geringfügig weiter verschlechtern würde. Ein anderer Deckungsvorschlag im Budget des Amtes für Schule ist jedoch nicht möglich.

Dr. Pohle
Erster Beigeordneter

